

Nachrichten vom Landtage.

Ein und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 11. Juli 1833.

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Staatsangehörigkeit u. s. w. betreffend. §. 51.

Die Sitzung, zu welcher sich 28 Mitglieder eingefunden, beginnt halb 11 Uhr; das Protocoll der letztvorherigen wird verlesen, nach Beifügung zweier Marginalbemerkungen genehmiget und durch die Mitglieder v. Leipziger und v. Posern mit vollzogen.

Auf der Registrande sind neu eingegangen:

1) Protocoll extract der 2. Kammer vom 24. Juni 1833, die Berathung über das Decret wegen Veräußerung vom Staatsgute betreffend; an die 2. Deputation. 2) Protocoll extract vom 5. ejusd. ein in geheimer Sitzung zu verhandelndes Decret vom 18. Mai betreffend; ist in einer auf heute angesetzten geheimen Session zu verhandeln. 3) Bürgermeister Wehner übergiebt einen ihm von einem gewissen Träge eingehändigten Aufsatz, die Gesindeordnung betreffend; Resolution: Der diesen Gegenstand behandelnden außerordentlichen Deputation zu übergeben.

Man geht zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, die Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht betreffend, befindet.

Man ist zuvörderst damit einverstanden, daß in Folge des früher gefaßten Beschlusses (s. Nr. 105. u. 106. d. Bl.) die ganze 2. Abtheilung, von dem Staatsbürgerrechte handelnd, und somit §. 47.—50. in Wegfall gebracht werde.

Man beginnt deshalb die Verhandlung mit der dritten Abtheilung „vom Wohnsitz und der Aufnahme in die Ortsgemeinde.“

Ueber diese Abtheilung entsteht zuvörderst eine allgemeine Discussion.

Der Präsident theilt mit, daß ihm vom Bürgermeister Ritterstädt ein Vorschlag übergeben worden sei, nach welchem sich die ganze Abtheilung in ihrer Stellung zum großen Theil anders gestalten würde.

Bürgermeister Ritterstädt bemerkt hierzu Folgendes: Ich bin zwar im Allgemeinen mit der Ansicht des Gesetzentwurfes einverstanden; demohngeachtet kann ich nicht läugnen, daß gerade die richtige Auffassung dieser Abtheilung des Gesetzes mir unmöglich gewesen ist. Ich erkenne keineswegs die Schwierigkeiten, welche dieser Gegenstand darbietet, zumal da in unserer Rechtstheorie die Bestimmungen über das Wohnsitzrecht noch gar nicht festgestellt sind. Die Hauptschwierigkeit der Fassung aber liegt wohl in der schwankenden Terminologie desselben, indem die Ausdrücke: „Wohnsitz, selbstständiger Wohnsitz und

selbstständiger Aufenthalt“ fast ganz gleichbedeutend gebraucht worden sind; ferner darin, daß die Bestimmungen des Gesetzentwurfes von denen der Städteordnung häufig abweichen; endlich in der Dunkelheit einiger Bestimmungen und in der Anordnung des Gesetzes. Allerdings soll sich die Kammer nicht immer mit bloßen Fassungsfragen beschäftigen, allein gerade bei vorliegendem Gesetze ist dieß wohl mehr als jemals nöthig, da die Anwendung des Gesetzes auch in die Hände solcher kommt, welche sich einer besondern wissenschaftlichen Bildung nicht erfreuen, denen also die Dunkelheit desselben noch mehr beschwerlich sein muß, als denen, welche des Rechts kundig sind. Wenn mein Vorschlag von der Kammer angenommen werden sollte, so ist dessen Ausführbarkeit sehr leicht. Ich ging dabei von der Ansicht aus, daß der Hauptgrundsatz, welcher im §. 73. enthalten ist, an die Spitze der ganzen Abtheilung gestellt werden müsse, da die Aufstellung der Regel, welche mit jenem §. beginnt, doch füglich den im Gesetze vorausgestellten Ausnahmen vorweggesetzt werden muß, und sodann, weil die Bestimmungen über die Wohnsitznahme an fremden Orten von denen über die Wohnsitznahme am Heimathsorte nicht getrennt werden dürfen, da fast über beide Gegenstände ganz dieselben Grundsätze angenommen sind.

D. Deutrich schließt sich den ausgesprochenen Ansichten völlig an. Auch er habe dieses Gesetz so complicirt gefunden, und beständig auf Ausnahmen, Bedingungen und Modificationen gestoßen, daß er selbiges für den praktischen Gebrauch durchaus nicht qualificirt erachte.

Der k. Commissar D. Günther entgegnet: Daß zwar das Gesetz, wenn man dessen Causalzusammenhang und Zweckmäßigkeit prüfen wolle, allerdings im Ganzen durchgegangen werden müsse. Komme man aber auf den praktischen Gebrauch desselben, so sei das erste Erforderniß eines Gesetzes Klarheit, und die werde man in dem vorliegenden nicht vermissen.

Der k. Commissar D. Funk: Die Undeutlichkeit, welche man in diesem Gesetze finden wolle, habe weniger ihren Grund in der Fassung, als vielmehr in den verwickelten Umständen. Wenn man die Uberschriften der einzelnen §§. zusammenstelle, werde sich die richtige Reihenfolge der Materien sogleich ergeben; lese man aber das Gesetz in abgerissenen Sätzen durch, dann könne leicht eine Verwirrung der Begriffe nicht zu umgehen sein. Schwierig sei die Fassung insonderheit dadurch, weil das Gesetz alle Verhältnisse des Lebens berühre, eine Einfachheit der Bestimmungen demnach unmöglich gewesen. Das Gesetz schicke das Wohnsitzrecht voraus, und zwar sowohl am fremden, als am Heimathsorte. Durch die Zusammenstellung